

Beschluss der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg zur kooperativen Promotion mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften vom 26. Juni 2015

Die baden-württembergischen Universitäten haben bereits erfolgreich neue Modelle der Promotion von Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften entwickelt und umgesetzt. Es gilt, in den kommenden Jahren diesen Weg weiter fortzusetzen. Die Landesrektorenkonferenz bekennt sich für ihre Mitgliedsuniversitäten nachdrücklich zur kooperativen Promotion. Diese stellt sicher, dass der hohe Qualitätsanspruch der universitären Promotion und die Leistungen der Universität für ihre Nachwuchswissenschaftler auch den HAW-Absolventen zugutekommen und schafft für forschungsstarke Professorinnen / Professoren von HAW transparent und verlässlich die Möglichkeit, an Promotionsverfahren der Universitäten gleichberechtigt mitzuwirken. Gleichzeitig halten die Landesuniversitäten die eigenständige Ausübung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für ungeeignet, um die Qualität des baden-württembergischen Hochschulsystems weiterzuentwickeln.

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal und Wettbewerbskriterium des Baden-Württembergischen Hochschulsystems ist dessen Differenziertheit und Arbeitsteiligkeit. Dies ermöglicht es den forschungsstarken Landesuniversitäten und den anderen Hochschularten ihre spezifische Rolle im System optimal wahrzunehmen und Synergien zu schaffen. Den Universitäten wird dabei in Verbindung von Lehre und Forschung die Pflege und Weiterentwicklung der Wissenschaften insgesamt zugewiesen (LHG-BW § 2 Abs. 1, Nr. 1). Inhalt dieser Aufgabe ist

- der spezifische Bildungsanspruch, der die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen und damit eine spezifische Problemlösungskompetenz vermitteln soll,
- die ausgewogene Betrauung des wissenschaftlichen Personals und insbesondere der Professorenschaft mit Aufgaben in Lehre und Forschung sowie

- die Bereitstellung und der Betrieb international konkurrenzfähiger Forschungsinfrastrukturen.

Die Aufgabe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist es, den Anwendungsbezug der Wissenschaften in Lehre und Forschung in den Mittelpunkt zu rücken (LHG-BW § 2 Abs. 1, Nr. 4). Inhalt dieser Aufgabe ist

- eine anwendungsnahe und praxisbezogene Lehre, die auf die Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden abzielt;
- die Rekrutierung des wissenschaftlichen Personals und insbesondere der Professorenschaft aus der Berufspraxis, deren überwiegende Dienstaufgabe in der Lehre besteht;
- die Bereitstellung anwendungsbezogener Infrastrukturen für Forschung und Entwicklung.

Gerade dieses über viele Jahre klug ausdifferenzierte Hochschulsystem verlangt nach Durchlässigkeit, nicht nur im Bereich der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, sondern auch im Bereich des wissenschaftlichen Personals. Kooperationsmodelle unter Nutzung der Chancen der arbeitsteilig aufgestellten Hochschullandschaft in Baden-Württemberg müssen dabei die gemeinsame Forschung, Lehre und Weiterbildung ermöglichen. Die Baden-Württembergischen Universitäten erklären daher ausdrücklich ihre Bereitschaft, kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften über alle geeigneten Disziplinen hinweg zu ermöglichen und dafür in den kommenden drei Jahren die Voraussetzungen zu schaffen.¹

Um im ausdifferenzierten baden-württembergischen Wissenschaftssystem mehr Durchlässigkeit zu erreichen, sehen sich die baden-württembergischen Universitäten zu einer Zusammenarbeit mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren verpflichtet. Dazu werden sie folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Die Rektorate und Präsidien stellen sicher, dass in den (Rahmen-) Promotionsordnungen Regelungen zu einem gleichberechtigten Zugang von HAW-Absolventen verankert werden.

¹ Vgl. Empfehlungen der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12. Mai 2015 in Kaiserslautern zur „Handhabung der Kooperativen Promotion“.

2. Gemeinsam mit der Evalag werden die Universitäten wissenschaftsgeleitete Qualitätsmaßstäbe für die Betreuungsberechtigung von Professorinnen / Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften entwickeln.
3. Die kooperative Promotion soll auch in Form innovativer Modelle für die Einbindung von Professoren / Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den Universitäten nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG auf individueller Ebene verwirklicht werden, beispielsweise über Kooptationen oder Assoziierungen.
4. Die Schaffung von kooperativen Promotionskollegs soll forschungsstarke Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und deren Absolventen in Modelle strukturierter Promotion einbinden und den Doktoranden / Doktorandinnen aus den Hochschulen für angewandte Wissenschaften den Zugang zu promotionsbegleitenden Angeboten der universitären Graduiertenschulen öffnen. Ziel ist es, bei Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Graduiertenkollegs auf nationaler und europäischer Ebene einzuwerben.